

# **Der Einfluss des deutschen Rechts auf die Reform des Zivil- und Betreuungsrechts in Japan**

*Makoto Arai* \*

- I. Einführung
- II. Situation im Ausland bezüglich der Gesetzgebung der Vormundschaft für Volljährige
- III. Das deutsche Betreuungsrecht
  - 1. Wesentliche Mängel des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige
  - 2. Grundzüge des Betreuungsrechts
- IV. Das japanische Vormundschaftsrecht
- IV. Das japanische Vormundschaftsrecht
  - 1. Notwendige Anpassung an die Überalterung der Gesellschaft
  - 2. Grundzüge des Vormundschaftsrechts
- V. Inanspruchnahme in Deutschland und Japan
  - 1. Gesetzliches Vormundschaftssystem
  - 2. Freiwilliges Vormundschaftssystem
- VI. Lernen vom deutschen Recht
  - 1. Zivilrecht
  - 2. Betreuungsrecht

## **I. EINFÜHRUNG**

Während in Japan ca. 170.000 Menschen aus einer Gesamtbevölkerung von 120 Millionen das gesetzliche Vormundschaftssystem in Anspruch nehmen, liegt die Zahl der „Betreuungen“ – dem deutschen Äquivalent der gesetzlichen Vormundschaft in Japan – in Deutschland bei ca. 1,3 Millionen, gemessen an einer Gesamtbevölkerung von 82 Millionen. Somit ist die Inanspruchnahme der Betreuung in Deutschland etwa zehnmals so hoch wie in Japan, während gleichzeitig jährlich ein Anstieg der Betreuungsfälle um ca. 10% verzeichnet wird.

Die folgende Arbeit untersucht die Ursachen und Gründe für die hohe Inanspruchnahme der Betreuung in Deutschland und versucht, eine Ausrichtung für die weitere Entwicklung des Vormundschaftsrechts für Volljährige in Japan abzuleiten.

---

\* Dr. iur., Professor an der juristischen Fakultät der Chuo Universität, Tokyo.

## II. SITUATION IM AUSLAND BEZÜGLICH DER GESETZGEBUNG DER VORMUNDSCHAFT FÜR VOLLJÄHRIGE

In den letzten Jahren wurden auch in den westlichen Ländern in rascher Folge Gesetzesrevisionen zur Änderung des Vormundschaftssystems für Volljährige vorgenommen. So wurde in Frankreich 1968 durch Revision des Code civil die frühere Regelung der Entmündigung und beschränkten Entmündigung zugunsten von Neuregelungen wie „Vormundschaft“, „Rechtsbeistand“ und „Schutz durchs Gericht“ revidiert. In Frankreich wird seit 2009 ein neues Vormundschaftsrecht für Volljährige angewendet. Auch in der kanadischen Provinz Quebec (französisches Recht) wurde 1990 mit dem Code civil die Revision des an die Stelle der bis dahin geltenden Regelung von Entmündigung und beschränkter Entmündigung eine Neuregelung von „tutelle“, „curatelle“ und „sauvegarde de justice“ eingeführt. In Österreich wurde 1983 bei der Revision des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches durch ein neues Sachwaltergesetz an die Stelle von Entmündigung und beschränkter Entmündigung ein dreistufiges System der Bevollmächtigung für den vom Gericht bestellten Sachwalter eingeführt (1. Übernahme aller Geschäfte des Betreffenden, 2. Übernahme eines bestimmten Teils der Geschäfte, 3. Übernahme einzelner Geschäfte). Das Sachwaltergesetz wurde 2006 revidiert. Auch in Deutschland wurde mit dem Betreuungsgesetz das bürgerliche Recht revidiert. Die Regelungen der Entmündigung entfielen; dafür wurde das System der Einzelfestlegung der Kompetenz für den vom Gericht bestellten Betreuer eingeführt. Das Betreuungsgesetz hat bereits dreimal eine Neuauflage erfahren.

Die in diesen Ländern vorgenommenen Revisionen des Konzepts der Entmündigung und beschränkten Entmündigung dienen alle dem Ziel, das neue Konzept des Respekts vor der Selbstbestimmung und der Normalisierung mit dem bisherigen Begriff des Individualschutzes in Einklang zu bringen und ein elastisches, flexibles und leicht anwendbares System der Vormundschaft für Volljährige aufzubauen. Japan schließt sich mit der Revision von 1999 an diese internationale Tendenz an. Das japanische Zivilgesetz orientiert sich dabei wie die Regelung in der kanadischen Provinz Quebec am Code civil Frankreichs. Die erwähnte Revision in Japan, mit der das System von Entmündigung und beschränkter Entmündigung ins System von „tutelle“, „curatelle“ und „sauvegarde de justice“ umwandelt wurde, geht denselben Weg wie die Länder, die sich auf das französische Recht stützen.

Ferner wurden in den letzten Jahren in England, den USA, Kanada und Australien nacheinander Sondergesetze verabschiedet, die das System des „enduring power of attorney“ legalisieren. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, vor Schrumpfung der Urteilsfähigkeit des Betreffenden einen Vormund seines Vertrauens und die Vormundschaftsangelegenheiten im Voraus vertraglich festzulegen. Der britische „Enduring Powers of Attorney Act“ von 1986 wurde durch den „Mental Capacity Act“ 2005 inhaltlich erweitert und gestärkt. Mit der neuerlichen Schaffung des wählbaren Vormundschaftssystems folgt Japan auch dieser internationalen Tendenz.

### III. DAS DEUTSCHE BETREUUNGSRECHT

#### 1. *Wesentliche Mängel des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige*

Als Kritik am bisherigen Vormundschaftsrecht in Deutschland lassen sich die folgenden Punkte anführen:

(i) Die Entmündigung lässt die Möglichkeit einer Besserung der körperlichen und seelischen Verfassung des Betroffenen durch medizinische Maßnahmen außer Acht und reduziert den Betroffenen vollständig und in den meisten Fällen dauerhaft auf das Niveau eines Kindes, was Diskriminierung und Behinderungen der medizinischen Behandlung nach sich zieht. In der überwiegenden Zahl der Fälle lässt sich die Begründung, dies geschehe zum Schutz des Betroffenen bzw. seiner Familie oder zum Schutz der vom Betroffenen zu tätigen Rechtsgeschäfte, nicht rechtfertigen.

Folglich widerspricht dieses Vorgehen dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die automatische Verknüpfung von Hilfsmaßnahmen (Bestellung eines Vormunds oder Pflegers) mit dem Verlust bzw. der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist in vielen Fällen nicht gerechtfertigt.

(ii) Im Vergleich zum Recht auf Leben und der Fürsorge für den Betroffenen (Lebensbedingungen, Privatsphäre, Gesundheit, soziale Kontakte) wird den Vermögensinteressen zu hohes Gewicht beigemessen.

(iii) In der Beziehung zwischen Betreuerem und Vormund bzw. Pfleger sind die Befugnisse des Vormunds bzw. Pflegers zu weit gefasst.

(iv) Es besteht kein ausreichender Schutz der Rechte von Betroffenen, die in der Lage sind, sich ordentlichen rechtlichen Verfahren zu unterziehen, und die Qualität der ärztlichen Stellungnahmen ist unzulänglich.

(v) Da keine angemessenen Methoden zur Ausübung der Aufgaben eines Vormunds etabliert wurden, ist in vielen Fällen eine persönliche Betreuung unmöglich, was zur Folge hat, dass der Betroffene zu einem bloßen Verwaltungsobjekt degradiert wird.

#### 2. *Grundzüge des Betreuungsrechts*

Wie unter Punkt 1 dargestellt, wurde vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer neuen Gesetzgebung am 1. Juni 1990 das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige verabschiedet, das am 1. Januar 1992 in Kraft trat.

Das Reformgesetz basiert auf drei Säulen: 1. ein grundlegender Neuansatz im Hinblick auf die Entmündigung und das Vormundschaftssystem sowie eine Änderung der Terminologie, 2. die Einrichtung von Organisationen zur Unterstützung der Betreuungsbedürftigen und 3. eine Reform des Verfahrensrechts.

Im Rahmen der ersten Säule wurde die Entmündigung abgeschafft, und anstelle der bisherigen Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige das neue Rechtsinstitut der „Betreuung“ eingeführt. Anders als beim bisherigen Vormundschaftssystem geht ferner

die Bestellung eines Betreuers nicht mehr zwangsläufig mit der Entmündigung oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betreuten einher. Nur wenn erforderlich, kann das Gericht in einzelnen Fällen dem Betreuer ein Einwilligungsrecht verleihen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Personensorge, und der Betreuer hat prinzipiell den Willen des Betreuten zu respektieren.

Die Regelungen bezüglich medizinischer Eingriffe, der Unterbringung in Einrichtungen, der Wohnungsaufgabe etc. wurden verschärft und die Zwangssterilisation sowie die Sterilisation von Minderjährigen verboten. Die Einwilligung des Betreuers zur Sterilisation eines einwilligungsunfähigen Volljährigen ist nur ausnahmsweise in Notfällen zulässig.

Hinsichtlich der zweiten Säule hat das Gericht die Möglichkeit, einen Betreuungsverein als Betreuer zu bestellen, falls durch eine einzelne bzw. mehrere natürliche Personen keine hinreichende Betreuung und Unterstützung gewährleistet ist.

Die dritte Säule sieht vor, dass bei der Bestellung eines Betreuers die betroffenen Personen, einschließlich des Betreuten, direkt angehört werden und ein detailliertes Gutachten erstellt wird. Der Betreuer muss mindestens alle fünf Jahre neu ernannt werden. Unabhängig von der Geschäftsfähigkeit des Betreuungsbedürftigen ist dieser verfahrensfähig. Falls nötig, kann dem Betroffenen ein Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden. Für die Umsetzung dieser verfahrensrechtlichen Reformen wurden die relevanten Vorschriften des Zivilprozessrechts und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeglichen und ein einheitliches Verfahrensrecht eingeführt.

#### IV. DAS JAPANISCHE VORMUNDSCHAFTSRECHT

##### 1. *Notwendige Anpassung an die Überalterung der Gesellschaft*

In unserem Land schreiten die Überalterung der Gesellschaft und die Verringerung der Kinderzahl rapide voran. Die steigende Zahl von Personen mit seniler Demenz sowie von alleinlebenden alten Menschen und Ehepaaren machen Maßnahmen zur Anpassung an eine Gesellschaft von alten Menschen zu einer vordringlichen Aufgabe.

Nach der Einführung des Pflegeversicherungssystems (Inkrafttreten April 2000) muss für dessen Inanspruchnahme durch pflegebedürftige Personen von diesen ein Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit gestellt und ein Pflegeservicevertrag geschlossen werden. Diejenigen, die wegen mangelnder Urteilsfähigkeit nicht in der Lage sind, Rechtsgeschäfte zu erledigen, brauchen zu ihrer Abwicklung gesetzlich festgelegte Unterstützung.

##### 2. *Grundzüge des Vormundschaftsrechts*

Das neue Vormundschaftsrecht wurde am 1. Dezember 1999 vom Parlament bewilligt und ist am 1. April 2000 im Kraft getreten. Das neue Regelsystem der Vormundschaft

für Volljährige besteht aus der „gesetzlichen Vormundschaft“, die aus der tiefgreifenden Revision von Entmündigung und beschränkter Entmündigung hervorgegangen ist, und aus der neu eingerührten „wählbaren Vormundschaft“. Die gesetzliche Vormundschaft beruht auf gesetzlichen Bestimmungen. Hier bestellt das Familiengericht aufgrund des betreffenden Artikels einen Vormund für Volljährige und erteilt ihm eine Bevollmächtigung. Demgegenüber beruht die freiwillige Vormundschaft auf einem vertraglichen Verhältnis. Danach kann der Betreffende selbst einen Vormund benennen und ihn mit der dazu gehörigen Arbeit beauftragen. Es ist dem Betreffenden grundsätzlich freigestellt, ob er die gesetzliche Vormundschaft oder die wählbare Vormundschaft benutzt (s. *Abb. 1*). Des weiteren sieht das neue Vormundschaftssystem für Volljährige vor, an Stelle der Bekanntmachung durch Eintragung in das Familienregister ein neues „System der Vormundschaftsregistrierung für Volljährige“ zu errichten. Diese Regelungssysteme werden im Folgenden kurz dargestellt.

*a) Gesetzliches Vormundschaftssystem*

Als erstes wird das gesetzliche Vormundschaftssystem (Beistand, Pflege und Vormund) im Folgenden kurz dargestellt.

(i) „Beistand“ bedeutet, dass das Familiengericht für Personen, die aufgrund leichter psychischer Behinderungen (Demenz, mentale Störungen, psychische Störungen) unter verminderter Urteilsfähigkeit leiden, ein Verfahren einleitet und einen Beistand benennt. Er bekommt auf Antrag des Betroffenen für „bestimmte Rechtsgeschäfte“ (zum Beispiel die Verwaltung von Depositen, die Verfügung über wichtiges Vermögen, den Pflegevertrag usw.) aufgrund einzelner Gerichtsentscheidungen ein Vertretungsrecht beziehungsweise ein Einwilligungsrecht (Anfechtungsrecht) zugesprochen. Aus Rücksicht auf die Selbstbestimmung sind für jede Entscheidung der Antrag und die Zustimmung durch den Betreffenden die notwendige Voraussetzung.

(ii) „Pflege“ bedeutet, dass das Familiengericht für Personen, die aufgrund psychischer Behinderungen unter beträchtlich verminderter Urteilskraft leiden, ein Verfahren einleitet und einen Pfleger benennt. Der Pfleger hat für die im Zivilgesetz Art. 13 Absatz I geregelten wichtigen Geschäfte (zum Beispiel Anleihen, Bürgschaften, Verfügung über wichtiges Vermögen usw.) ein gesetzliches Zustimmungs- und Anfechtungsrecht, und auf Antrag des Betroffenen kann ihm für „bestimmte Rechtsgeschäfte“ aufgrund einzelner Entscheidungen auch ein Vertretungsrecht erteilt werden. Aufgrund der Achtung der Selbstbestimmung setzt die Erteilung der Vollmacht den Antrag des Betroffenen beziehungsweise seine Zustimmung voraus.

(iii) „Vormundschaft“ schließlich bedeutet, dass das Familiengericht für die Personen, die wegen mentaler Störung keine Urteilsfähigkeit mehr haben, einen Vormund für Volljährige benennt. Der Vormund hat weitgehende Vertretungs- und Anfechtungsrechte aber aus Achtung vor der Selbstbestimmung sind „die Anschaffung von Waren für den täglichen Bedarf und andere eng mit dem Alltagsleben zusammenhängenden Hand-

lungen“ vom Widerrufsrecht ausgeschlossen und der Entscheidung des Betroffenen überlassen.

Ferner wurde für den Ausbau des Vormundsystems für Volljährige (Vormund-Pflege-Beistand) die bisherige Regelung abgeschafft, wonach der Ehepartner wie selbstverständlich zum Vormund oder Pfleger ernannt wurde. Nunmehr kann das Familiengericht unter Berücksichtigung des Sachverhalts eine geeignete Person als Vormund usw. einsetzen. Es ist nun auch möglich geworden, eine juristische Person oder mehrere Vormünder usw. zu bestellen. Der Vormund muss bei Durchführung von mit Vormundschaft verbundenen Arbeiten den Willen des Betroffenen achten und für dessen körperlichen und seelischen Zustand und dessen Lebenssituation Sorge tragen (die sogenannte Lebenssorgepflicht).

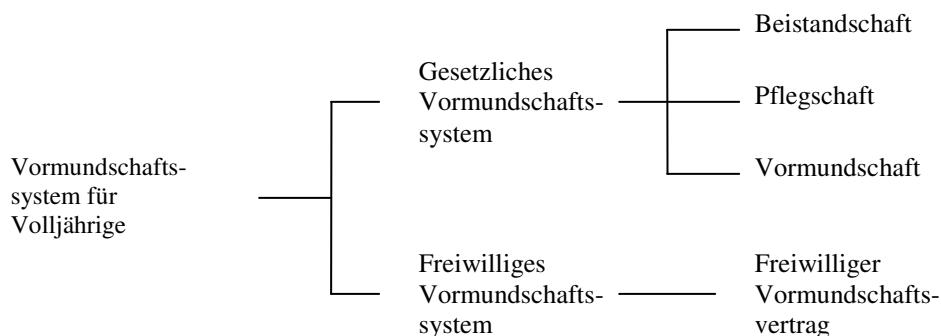
Schließlich wurden zur Verbesserung der Aufsichtsarbeit neben der Vormundschaft für Volljährige neue Konzepte wie Beistand und Pflege eingeführt. Auch juristische Personen können mit diesen Arbeiten beauftragt werden.

#### b) *Freiwilliges Vormundschaftssystem*

Mit dem neuen Konzept der wählbaren Vormundschaft kann der Betroffene dem auf seinen freien Willen hin gewählten Vormund das Vertretungsrecht für alle oder einen Teil der Vormundschaftsangelegenheiten erteilen, und zwar in einem im voraus geschlossenen „freiwilligen Vormundschaftsvertrag“. Damit kann er sich freiwillig unter den Schutz einer vom Familiengericht berufenen Aufsichtsperson seiner Wahl stellen. Beim Abschluss dieses Vormundschaftsvertrags muss ein Zusatzvertrag vorhanden sein, wonach der Vertrag mit der Berufung der Aufsichtsperson in Kraft tritt. Der ganze Vertrag muss notariell bestätigt werden.

#### Abb. 1

#### *Überblick über das neue Vormundschaftssystem für Volljährige in Japan*



## V. INANSPRUCHNAHME IN DEUTSCHLAND UND JAPAN

## 1. Gesetzliches Vormundschaftssystem

Seit der Einrichtung des derzeitigen Systems im Jahr 2000 ist die Zahl der Menschen, die gesetzliche Vormundschaft angenommen haben, stetig gestiegen (s. Abb. 2).

Abb. 2

*Entwicklung der Inanspruchnahme der gesetzlichen Vormundschaft*

	Vormundschaft	Pflegschaft	Beistandschaft
2000	2980	240	272
2001	6630	713	472
2002	8966	962	550
2003	12023	1316	670
2004	12309	1271	684
2005	14498	1806	853
2006	27558	1932	799
2007	19757	2040	856
2008	20695	2273	896
2009	21264	2457	987
<i>Insgesamt</i>	146680	15010	7039
		<i>Gesamtsumme</i>	168729

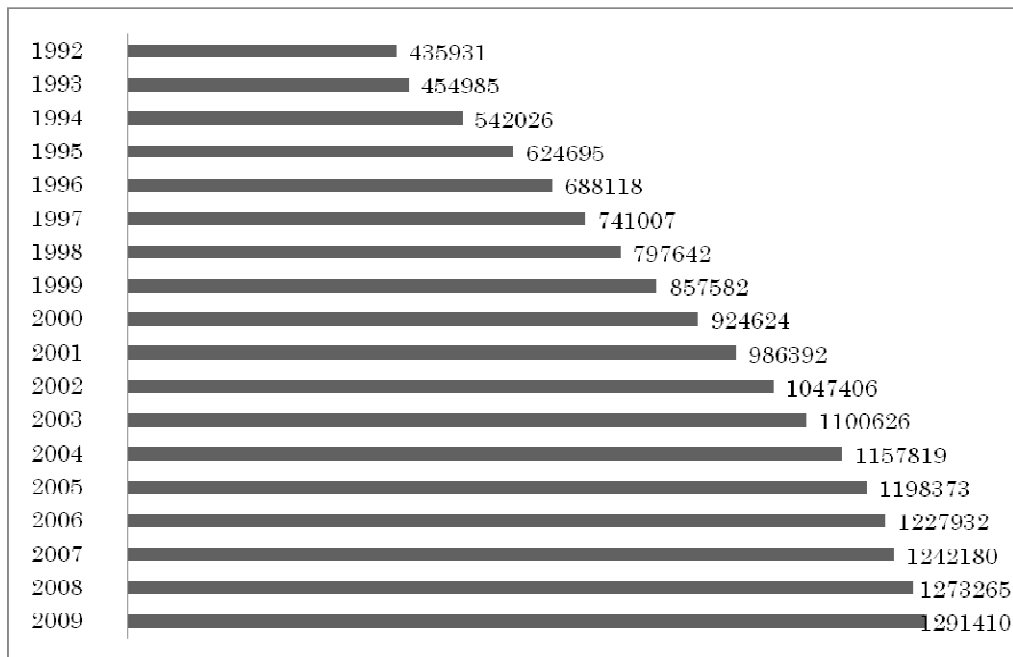
*Quelle:* Der „Status der Fälle mit Bezug auf Betreuer für Erwachsene“, Generalsekretariat des Obersten Gerichtshofs von Japan. Darüber hinaus gelten die statistischen Daten zwischen 1999 und 2003 für das Geschäftsjahr (Gesamtzahlen für April bis März), während Zahlen aus dem Jahr 2004 für das Kalenderjahr (Januar bis Dezember) gelten.

Der kumulierte Wert für den Zeitraum von zehn Jahren beträgt etwa 170.000 Fälle. In Anbetracht dessen, dass die Zahl für das Geschäftsjahr 1999 unter dem alten System bei rund 3.600 blieb, mit einer deutlich steigenden Gesamtzahl von Fällen mit Inkompetenz und Quasi-Inkompetenz, zeigt sich ein klarer Trend in der Nutzung, der als positive institutionelle Reform durch die Änderung des Systems ausgewertet werden kann. Aus der Perspektive, dass die Zahl der potenziellen Nutzer für Betreuer für Erwachsene entsprechend internationalem Standard ein Minimum von 1 % für die Gesamtbevölkerung ist, gibt es einen potenziellen Bedarf für rund 1,3 Millionen Fälle oder mehr in Japan, was bedeutet, dass insgesamt der Grad der Ausnutzung noch nicht ausreichend.

Betrachten wir diesen Aspekt genauer mit einem Vergleich von statistischen Daten aus Deutschland (s. *Abb. 3*). Die Gesamtbevölkerung beträgt in Deutschland etwa 82 Millionen (81.879.976 Menschen nach den Statistiken der Weltbank), also nur etwa zwei Drittel der Bevölkerung von Japan. Die Zahl der Fälle unter Verwendung des Vormundschaftssystems, wie das System der gesetzlichen Betreuer in Deutschland genannt wird, erreichte dagegen fast 1,3 Millionen Fälle bis Ende 2009. Es gibt eine erhebliche Diskrepanz in der Anzahl der Nutzer ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer zwischen Japan und Deutschland, wie später beschrieben, was es schwierig macht, die Tatsache zu leugnen, dass im Hinblick auf einen einfachen Zahlenvergleich die Anwendung des Systems in Japan auf weit niedrigerem Niveau als in Deutschland liegt.

*Abb. 3*

*Zahl der Betreuungsfälle in Deutschland*  
(Einheit: Zahl der Fälle)



(Quelle: <http://wiki.btprax.de/Betreuungszahlen>)

## 2. *Freiwilliges Vormundschaftssystem*

Ebenso wie im Fall der gesetzlichen Vormundschaft deuten auch bei der freiwilligen Vormundschaft die Indikatoren für die tatsächliche Nutzung – abzulesen an der Zahl der Bestellungen von Kontrollbetreuern, die den Vormund überwachen – als auch die Kennzahl für den latenten Betreuungsbedarf – gemessen an der Zahl der Registrierungen abgeschlossener freiwilliger Vormundschaftsverträge – auf eine stetig steigende Tendenz bei der Inanspruchnahme des Systems (s. *Abb. 4*). In Bezug auf die Gesamtzahl der Nutzungen jedoch wurde eine ausreichende Zahl sicher nicht erreicht, was auch entsprechend für gesetzliche Vormundschaft gilt.

Dieser Aspekt wird deutlicher durch den Vergleich mit dem Status in Deutschland.

*Abb. 4:*

*Entwicklung der freiwilligen Vormundschaft A:  
Zahl der inkraftgetretenen Verträge  
(Einheit: Zahl der Fälle)*

Bestellung eines Kontrollbetreuers			
1999	–	2005	287
2000	51	2006	351
2001	103	2007	427
2002	147	2008	441
2003	192	2009	534
2004	220		

*Quelle:* Der „Status der Fälle mit Bezug auf Betreuer für Erwachsene“, Generalsekretariat des Obersten Gerichtshofs von Japan. Darüber hinaus gelten statistische Daten zwischen 1999 und 2007 für das Geschäftsjahr Zahlen (Gesamtzahlen für April-März), während Zahlen aus dem Jahr 2008 für das Kalenderjahr (Januar bis Dezember) gelten.

In Deutschland besteht die Möglichkeit, beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer neben Vorsorgevollmachten – dem deutschen Pendant der japanischen freiwilligen Vormundschaft – auch Betreuungs- und Patientenverfügungen zu hinterlegen. Das Register geht auf eine freiwillige Initiative der Bundesnotarkammer Anfang 2003 zurück und fungierte zunächst ausschließlich als Registrierungsstelle für notarielle Vorsorgevollmachten. Durch die Gesetzesnovelle vom 31. Juli 2004 erlangte das Zentrale Vorsorgeregister erstmals eine klare rechtliche Stellung, und seit dem 1. März 2005

ist mit Inkrafttreten der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragung jeder Form von Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister möglich, einschließlich von Privatpersonen verfasster Vorsorgevollmachten.

Nach der Einrichtung des Registrierungssystems stieg die Zahl der Eintragungen sehr rasch auf mehr als 325.000 zum Ende des Jahres 2005 an. Diese Tendenz setzt sich fort, und sowohl die Zahl der jährlichen Neuregistrierungen als auch die Gesamtzahl der Eintragungen nehmen weiterhin in einem bemerkenswerten Umfang zu. Per Ende 2010 erreichte die Zahl der Registrierungen insgesamt mehr als 1,23 Millionen. Demgegenüber blieb die Gesamtzahl der freiwilligen Vormundschaftsverträge in Japan im Zeitraum zwischen 2000 bis 2009 auf 40.792 Fälle beschränkt und steht damit im krassen Gegensatz zur Situation in Deutschland (*Abb. 5*). Insgesamt betrachtet lässt sich auch unter Einbeziehung der oben erörterten gesetzlichen Vormundschaft nicht abstreiten, dass zumindest im Vergleich mit Deutschland die Inanspruchnahme des Vormundschaftssystems für Volljährige in Japan noch auf einem äußerst niedrigen Niveau verharrt.

*Abb. 5:*

*Entwicklung der freiwilligen Vormundschaft B:  
Zahl der Vertragsabschlüsse  
(Einheit: Zahl der Fälle)*

Registrierungen abgeschlossener freiwilliger Vormundschaftsverträge			
2000	655	2005	4732
2001	938	2006	5420
2002	1703	2007	6669
2003	2169	2008	7095
2004	3602	2009	7809

*Quelle:* Ministerium für Justiz, Büro für zivile Angelegenheiten:  
„Registrierte Vormundschaft für Volljährige nach Art der Vormundschaft (2000-2009)“  
(<http://www.e-stat.go.jp/SGL/List.do?lid=000001063755>).

Aus den bisherigen Ausführungen wird unmittelbar deutlich, dass das System der Vormundschaft für Volljährige in Japan nur in äußerst geringem Maße genutzt wird, während die Zahl der Betreuungen in Deutschland extrem hoch ist. Dies ist mit ein Grund dafür, dass Deutschland als „eine betreute Republik“ bezeichnet wird.

## VI. LERNEN VOM DEUTSCHEN RECHT

### 1. *Zivilrecht*

Verglichen mit dem herkömmlichen Vormundschafts- und Pflegschaftssystem zeichnet sich das Betreuungssystem durch die folgenden wesentlichen Merkmale aus:

Erstens ist die Einführung des „Einwilligungsvorbehaltes“ zu nennen. Die Bestellung eines Betreuers als Schutzorgan hat für Betroffene nicht direkt die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zu Folge, nur, wenn diese bei einzelnen Fällen erforderlich ist – und dies auch nur in einzelnen Aufgabenkreisen – geschieht dies in Form von einem Einwilligungsvorbehalt, der vom Gericht angeordnet wird.

Die zweite Besonderheit ist, dass der Schutz in persönlichen Angelegenheiten der Betroffenen in den Vordergrund gerückt wurde. Von einem Betreuer wird erwartet, dass er im Rahmen seiner Aufgabenbereiche nicht nur die Rolle des Vermögensverwalters sondern auch des rechtlichen Koordinators in persönlichen Angelegenheiten der Betroffenen einnimmt. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Betreuer die pflegerische Tätigkeit selbst ausüben muss. Vielmehr sind die Tätigkeiten des Betreuers nach dem deutschen Gesetz darauf beschränkt, die Angelegenheiten der Betroffenen rechtlich zu besorgen. Um diesen Punkt zu verdeutlichen, wurde in dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft vom 1990 die Bezeichnung der Betreuung als „rechtliche Betreuung“ geändert und die neuen Vorschriften eingerichtet: „Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.“ (Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch § 1901 Absatz 1)

Drittens kennzeichnet sich das Betreuungssystem durch die Einführung der Regelung der öffentlichen Kontrolle bei der Betreuung persönlicher Angelegenheiten. Für Angelegenheiten wie medizinische Maßnahmen, bei denen eine Gefahr für das Leben besteht, Sterilisation, Unterbringung oder Unterbringungsähnliche Maßnahmen, Aufgabe der Mietwohnung etc. sind Vorschriften enthalten, die streng an bestimmte Voraussetzungen gebundenes Handeln des Betreuers und Einholen einer gerichtlichen Genehmigung verlangen. Das reformierte Gesetz vom 1999 geht noch einen Schritt weiter und schreibt vor, dass auch für die Einwilligung eines Vorsorgebevollmächtigten eine Genehmigung des gesetzlich bestellten Betreuers und des Betreuungsgerichts erforderlich ist, wenn es sich um die Angelegenheiten wie medizinische Maßnahmen, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen handelt. (§ 1904 Absatz 2, § 1906 Absatz 5 BGB n.F.). Diese Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Vormundschaftsgerichtes auf die Vorsorgevollmacht sichert den Schutz vor dem Risiko des Rechtsmissbrauchs durch Vorsorgebevollmächtigten und trägt dazu bei, dass das deutsche Betreuungssystem zusammen mit dem System der Vorsorgevollmacht ein umfassendes System bildet.

Viertens geht es um den Respekt vor dem Willen der Betreuten. Wie bereits wiederholt erwähnt, liegt dem Grundgedanken des Betreuungsrechts die Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht zugrunde. Bei der Besorgung der Angelegenheiten der Betreu-

ten müssen deshalb deren Wünsche und Vorstellungen vorrangig entsprochen werden, soweit diese deren Wohl nicht zuwiderlaufen. Der Betreuer hat den Betreuten als eine Persönlichkeit zu respektieren und bei der Erledigung der Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen. (§ 1902 Absatz 2 und Absatz 3 BGB n.F.).

Vor allem, dass die Bestellung eines Betreuers für Betroffene keine direkte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge hat, ist als epochal zu bezeichnen und übte auf das Zivilrechtswesen Japans eine schockartige Wirkung aus. Diese Denkweise des deutschen Rechts stimmt auch mit den Ansichten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) der UNO aus dem Jahr 2006 überein und nimmt eine Vorreiterstellung in der Welt ein.

## 2. *Betreuungsrecht*

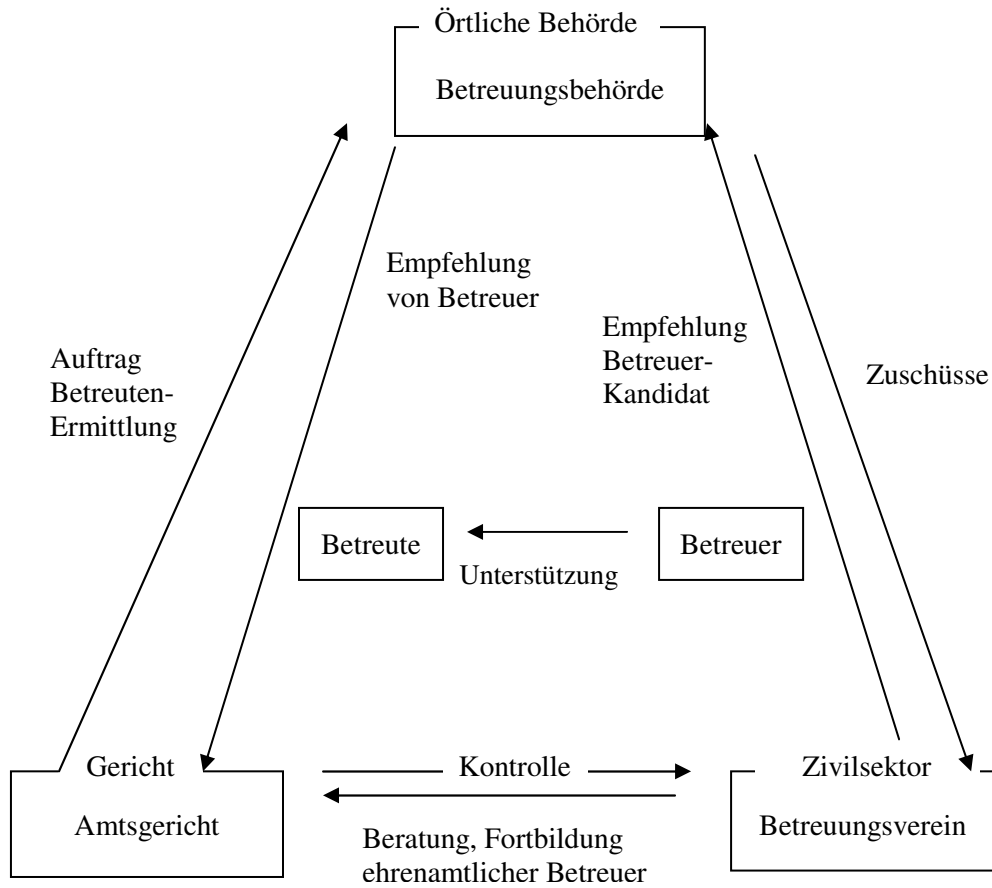
Besonders charakteristisch für das deutsche Betreuungsrecht für Volljährige ist das Betreuungssystem, das von Wohlfahrtsbehörden und zivilen Betreuungsvereinen gestützt wird und mit deren Unterstützung das Betreuungsgericht arbeiten kann.

Die Betreuungsbehörden auf Kommunalebene sind für die Wohlfahrt zuständige Kommunalverwaltungen (Betreuungsbehörden, Betreuungsämter), sie haben die Aufgaben, Sachverhalte bei Betroffenen zu ermitteln, geeignete Betreuer zu benennen etc. Betreuungsvereine sind zivile Organisationen, deren Träger NPOs und Religionsgemeinschaften sind. Sie beschäftigen als ständige Mitarbeiter Juristen und Fachkräfte der Sozialwohlfahrt und führen die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Betreuer und deren Überwachung durch.

Die Betreuungsgerichte üben ihre Aufgaben in Kooperation mit den örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen aus.

Die Positionen in dem nachfolgenden Dreiecksverhältnis (s. S. 277) sind rechtlich klar positioniert. Verwaltung, Privatsektor und Justiz als Einheit treiben zusammen das Betreuungssystem an. Von diesem in Deutschland praktizierten Organisationsgefüge der Unterstützung können wir viel lernen, um Japans Vormundschaftssystem für Volljährige funktionsfähiger auszugestalten. Unter den Wissenschaftlern, die sich mit der Vormundschaft für Volljährige beschäftigen, gilt das deutsche Betreuungsgesetz mit seiner Praxis als eine „Success Story“ der Zivilrechtsgesetzgebung und wird weltweit hoch geschätzt.

Abb. 6



Abschließend möchte ich unterstreichen, dass Japan von der „betreuten Republik“ noch Vieles lernen muss.